

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

31. Sitzung am 01. Juni 2022

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**des öffentlichen Sitzungsteils**

Beginn der Sitzung:	14.02 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	15.39 Uhr bis 15.56 Uhr
Ende der Sitzung:	16.28 Uhr

**Tagesordnung:****1. Punkt 1 der Tagesordnung**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG; KOM (2022) 142 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/3696 –

dazu: – Vorlage 7/3831 –

– Vorlage 7/3821 (Informationsblatt der Landesregierung) –

– Vorlage 7/3756 /3760 –

– Vorlage 7/3818 (Vorschlag der AfD-Fraktion für eine Beschlussempfehlung) –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**2. Punkt 2 der Tagesordnung**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldponien; KOM (2022) 156 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/3741 –

dazu: – Vorlage 7/3832 (Vorschlag der Fraktion der CDU für eine Beschlussempfehlung) –

– Vorlage 7/3831 –

– Vorlage 7/3820 (Informationsblatt der Landesregierung) –

– Vorlage 7/3819 (Vorschlag der Fraktion der AfD für eine Beschlussempfehlung) –

– Vorlage 7/3805 (Mitberatungsergebnis des AfILF) –

– Vorlage 7/3779 (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –

– Vorlage 7/3795 (Vorschlag der Fraktion der CDU für eine Beschlussempfehlung des AfILF) –

– Vorlage 7/3757 /3760 –

– Kenntnisnahme 7/686 – (Tabellarische Übersicht besonders umweltrelevanter Unternehmen in Thüringen) –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**Ergebnis:**

**abgeschlossen;**

(S. 4 – 6)

**Vorlage 7/3818 mehrheitlich abgelehnt;**

(S. 6)

**in öffentlicher Sitzung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend beraten und zur Kenntnis genommen, mehrheitlich keine Verhältnismäßigkeits- oder Subsidiaritätsbedenken geäußert;**

(S. 6)

**abgeschlossen;**

(S. 7 – 10)

**Vorlage 7/3819 mehrheitlich abgelehnt;**

(S. 10)

**in öffentlicher Sitzung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend beraten und zur Kenntnis genommen; mehrheitlich keine Subsidiaritätsbedenken, aber Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß Vorlage 7/3832 geäußert;**

(S. 10)

**Sitzungsteilnehmer:****Abgeordnete:**

Hoffmann	AfD, Vorsitzende
Beier	DIE LINKE
Maurer	DIE LINKE
Gleichmann	DIE LINKE
Dr. Wagler	DIE LINKE
Emde	CDU*
Kellner	CDU*
Tasch	CDU
Cotta	AfD
Dr. Lauerwald	AfD
Möller	SPD
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	Gruppe der FDP

Dr. Bergner (beratendes Mitglied)

\*in Vertretung

**Regierungsvertreter:**

Dr. Vogel	Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Budnick	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Diening	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Dr. Gude	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Hirsch	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Söffing	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schwanengel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Zipplies	Staatskanzlei

**Fraktionsmitarbeiter:**

Isenberg	Fraktion der DIE LINKE
Braniek	Fraktion der CDU
Kürth	Fraktion der SPD
Martin	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schlosser	Gruppe der FDP

Greiner-Bär FSJ-Absolventin bei der Fraktion der SPD

**Landtagsverwaltung:**

Heilmann	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Stolze	Plenar- und Ausschussprotokollierung

## 1. Punkt 1 der Tagesordnung

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG; KOM (2022) 142 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/3696 –

dazu: – Vorlage 7/3831 (hier: Nummer 1) –

– Vorlage 7/3821 (Informationsblatt der Landesregierung) –

– Vorlage 7/3818 (Vorschlag der AfD-Fraktion für eine Beschlussempfehlung) –

– Vorlage 7/3806 (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –

– Vorlage 7/3756 /3760 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**Staatssekretär Dr. Vogel** berichtete bezüglich des Vorschlags für die Verordnung für den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie, die über energieverbrauchsrelevante Produkte hinaus erweitert werden solle und ein möglichst breites Spektrum von Produkten in Zukunft abdecken solle, dass die Bereiche der Lebensmittel-, Futtermittel- und Arzneimittelprodukte ausgenommen seien. Mit dem Verordnungsvorschlag solle einerseits die Nachfrage nach nachhaltigen Waren gesteigert, gleichzeitig auch eine nachhaltige Produktion erzielt und insbesondere sollen auch gleiche Voraussetzungen auf dem Binnenmarkt geschaffen werden. Für nachhaltige Produkte sollten keine unterschiedlichen Standards existieren. Der Verordnungsvorschlag mache eine Rahmenvorgabe für die Festlegung von EU-weiten Ökodesign-Anforderungen zu den Produktaspekten, zum Beispiel zu den Themen „Haltbarkeit“, „Zuverlässigkeit“, „Wiederverwendbarkeit“, „Nachrüstbarkeit“, „Reparierbarkeit“, „Möglichkeit der Wartung und Überholung“, „Vorhandensein besorgniserregender Stoffe“, „Energie- und Ressourceneffizienz“ sowie „Recyclat-Anteil“.

Es würden damit außerdem digitale Produktpässe ausgestellt und das Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbrauchsprodukte geregelt.

Hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestünden seitens der Landesregierung keine Bedenken. Durch das Setzen eines europäischen Rechtsrahmens werde einer Fragmentierung durch national unterschiedliche Regelungen und inkohärente Ansätze vorgebeugt und damit ein harmonisierter und gut funktionierender Binnenmarkt in allen Mitgliedstaaten sowie gleiche

Wettbewerbsbedingungen für im Binnenmarkt tätige Unternehmen sichergestellt. Dies sei notwendig, damit alle Marktteilnehmer einen verbindlichen Rahmen erhielten, innerhalb dessen sie handeln und Wettbewerb betreiben können. Dies setze Innovation und Kreativität frei, um wirtschaftlich attraktive und gleichzeitig nachhaltige Produkte auf den Markt zu bringen, die klima- und umweltpolitischen Belangen Rechnung trügen. Damit biete sich den europäischen Unternehmen die Gelegenheit, die Innovations- und Marktführerschaft für ressourcenschonende Produktlösungen weltweit zu erringen.

Produktverantwortung sei eine bewehrte Maßnahme der Kreislaufwirtschaft. Mit Blick auf die bestehenden umweltpolitischen Herausforderungen sei es insbesondere notwendig, im System der Produktverantwortung Anpassungen vorzunehmen – weg von der Verantwortung des Verbrauchers, hin zu der Verantwortung der Hersteller/Gestalter/Entwickler der Produkte. Auf die Weise sollen mehr nachhaltige Produkte auf den Markt gebracht werden können. Dies könne auf dem europäischen Markt wirksam über die vorliegende Ökodesign-Richtlinie erfolgen. Die zentralen Stellschrauben für eine Kreislaufwirtschaft und die damit verbundene verbesserte Material- und Ressourceneffizienz liege am Anfang der Wertschöpfungskette hier in der Produktgestaltung.

Vor dem Hintergrund der beschränkten Verfügbarkeit von Ressourcen sowie der Herausforderung des Klimaschutzes und der Auswirkungen von Ressourcenverbrauch und Klimawandel auf die Biodiversität sei der Verordnungsvorschlag geeignet und angemessen. Es sei dringend erforderlich, dass Ökodesign-Anforderungen für ein möglichst breites Spektrum von Produkten gelten würden und dass die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen auf alle Aspekte der Kreislaufwirtschaft ausgeweitet werde. Produkte, die nicht nachhaltig seien, die eine kurze Lebensdauer hätten, die vorzeitig ihre Funktion verlören, seien nicht nur ärgerlich für den Verbraucher, sondern stellten auch hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs ein Problem dar.

Mit harmonisierten Mindest- und Informationsanforderungen auf EU-Ebene würden nachhaltige Produkte und kreislauforientierte Verfahren in allen Mitgliedstaaten gefördert, wodurch ein größerer und effizienterer Markt und somit stärkere Anreize für die Industrie zur Entwicklung solcher Produkte geschaffen würden. Durch die harmonisierten Anforderungen werde sichergestellt, dass die Produktgestaltung Umweltauswirkungen berücksichtige und Endverbraucher zuverlässig Informationen erhielten. Außerdem würden gleiche Wettbewerbsbedingungen für Hersteller, Recycler, Importeure und solche Wirtschaftsteilnehmer durch die Anforderung an das Inverkehrbringen von Produkten auf dem EU-Markt gewährleistet.

Bei dem Verordnungsvorschlag handele es sich um eine Generalvorschrift, die mit delegierten Rechtsakten durch die europäische Kommission weiter konkretisiert werden solle. Es bleibe abzuwarten, wie die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen generellen Festlegungen in konkrete Rechtsakte für einzelne Produkte mit entsprechenden Vorgaben für die Marktüberwachung überführt würden. Infolge der Ausdehnung auf weitere Produktgruppen sei ein vermehrter Verwaltungsvollzugsaufwand für die Marktüberwachung zu erwarten. Dessen Dimension allerdings nach dem Erlass des Sekundärrechts abschätzbar sein werde. Durch die neuen Ökodesign-Regelungen würden auch neue Marktchancen für innovative Unternehmen eröffnet und das Angebot an nachhaltigen Produkten in Zukunft deutlich gesteigert.

**Die Beschlussempfehlung der Fraktion der AfD in Vorlage 7/3818 wurde mehrheitlich abgelehnt.**

**Vorlage 7/3696 wurde in öffentlicher Sitzung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden mehrheitlich keine Verhältnismäßigkeits- oder Subsidiaritätsbedenken geäußert.**

**Der Tagesordnungspunkt wurde im mitberatenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz abgeschlossen.**

## 2. Punkt 2 der Tagesordnung

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien; KOM (2022) 156 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/3741 – Neufassung –

dazu: – Vorlage 7/3832 (Vorschlag der Fraktion der CDU für eine Beschlussempfehlung) –

– Vorlage 7/3831 (hier: Nummer 2) –

– Vorlage 7/3820 (Informationsblatt der Landesregierung) –

– Vorlage 7/3819 (Vorschlag der Fraktion der AfD für eine Beschlussempfehlung) –

– Vorlage 7/3805 (Mitberatungsergebnis des AfILF) –

– Vorlage 7/3779 (Informationsbogen der Landtagsverwaltung) –

– Vorlage 7/3757 /3760 –

– Kenntnisnahme 7/686 (Tabellarische Übersicht besonders umweltrelevanter Unternehmen in Thüringen) –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**Staatssekretär Dr. Vogel** führte zu der Novellierung der Richtlinie über Industrieemissionen und der Richtlinie über Abfalldeponien aus, dass beides Teil des Green Deals und der Agenda 2030 sei. Die EU habe den Green Deal ausgerufen, um die Entwicklung von nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen europaweit voranzutreiben. Hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes habe die Landesregierung keine Bedenken.

Die Umweltverschmutzung durch Agrar- und Industrieanlagen breite sich über nationale Grenzen aus. Eine Verminderung der Umweltverschmutzung könne daher nicht von einem Mitgliedstaat allein ausreichend erzielt werden, sondern ein Zusammenwirken innerhalb der EU sei notwendig, um innerhalb des Binnenmarkts gemeinsam operieren zu können. Ohne die Festlegung der EU-weiten Umweltnormen würden Industriesektoren von Mitgliedstaaten unterschiedlichen Umweltschutzvorschriften unterliegen, was entsprechende Konsequenzen für den Wettbewerb hätte, was wiederum nicht im Interesse der Unternehmen sei. Des Weiteren würde es zu einer Zersplitterung des Umweltschutzes kommen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit würde dadurch infrage gestellt werden. Für eine EU-weite Regelung spreche auch, dass die im Jahr 2020 durchgeführte EU-

weite Auswertung der seit 2010 geltenden Industrieemissionsrichtlinie ergeben habe, dass in mehreren Bereichen Verbesserungsbedarf bestehe. Dies betreffe vor allem den Umstand, dass die Industrieemissionsrichtlinie in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt werde. Folglich seien im Rahmen der Fortschreibung der Richtlinie weitere und weitergehende Maßnahmen erforderlich. Der Novellierungsvorschlag sei grundsätzlich geeignet und angemessen, um das übergreifende Ziel des Schutzes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Auswirkungen der Verschmutzung u. a. durch Agrar- und Industrieanlagen umzusetzen. Auch im Hinblick auf die Verbesserung der Resilienz der EU-Wirtschaft sei der Vorschlag verhältnismäßig. Insgesamt sei dieser europäische Vorschlag notwendig und angemessen, um die gesetzlichen Umweltschutzziele der EU nicht zu verfehlen.

Es gehe im Wesentlichen um folgende Änderungen und Ergänzungen: Bezweckt werde die Verbesserung der Wirksamkeit der Industrieemissionsrichtlinie bei der Vermeidung bzw. der Minimierung von Schadstoffemissionen an der Quelle. Zudem soll Privatpersonen der Zugang zu Informationen zu den Gerichten sowie deren Beteiligung an den Entscheidungsverfahren gesichert werden. Darüber hinaus sollen die Rechtsvorschriften klarer gestaltet werden. Die Einführung sowie Förderung innovativer Technologien und Techniken sei beabsichtigt, um insbesondere die Dekarbonisierung weiter voranzubringen. Daran schließe sich die Unterstützung der Verwendung von sicheren und weniger toxischen Chemikalien samt besserer Ressourceneffizienz und besserer Umsetzung des Kreislaufprinzips an. Auch schädliche Auswirkungen von Agrar- und Industrietätigkeiten sollen bekämpft werden, die derzeit in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fielen.

Neu in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie sollen u. a. die Anlagen zur Gewinnung- und Aufbereitung von Industriemineralien wie z.B. Gips aufgenommen werden. Außerdem solle die Rinderhaltung wie die Schweine- und Geflügelhaltung, die ab einer Größenordnung von 150 Großvieheinheiten betroffen sei, einbezogen werden. Auch, wenn die Einbeziehung der Rinderhaltung in das System der Schadstoffreduzierung befürwortet werde, stelle dies eine deutliche Herabsetzung der Schwellenwerte für die Tierhaltung insgesamt und eine große Herausforderung dar. In Thüringen wären von der neuen Richtlinie statt bisher 106 400 Tierhaltungsanlagen betroffen.

Letztlich sehe der Vorschlag vor, dass die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbare Technik) für Abfalldeponien im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie ermöglicht werde.

Zur rechtlichen Umsetzung der Regelung bedürfe es eines nationalen Rechtsakts, woraus sich alles Weitere ergebe.

**Abg. Dr. Bergner** fragte, weshalb nach der Novellierung weniger Tierhaltungsbetriebe betroffen sein sollten als vorher, woraufhin **Staatssekretär Dr. Vogel** klarstellte, dass dies nicht der Fall sei. Bisher seien 106 Tierhaltungsanlagen betroffen. Nach der Novellierung der entsprechenden Richtlinie wären 400 Anlagen betroffen.

**Abg. Wahl** schlug für das künftige Verfahren vor, sich gegenseitig über entsprechende Vorschläge der Fraktionen für Beschlussempfehlungen vorab zu informieren, um gegebenenfalls gemeinsam etwas vorlegen zu können.

Zu dem Vorschlag für eine Beschlussempfehlung der Fraktion der CDU in Vorlage 7/3832 sagte sie, diesen nicht mittragen zu können, da die Feststellung, dass der in Rede stehende Richtlinienvorschlag den Betrieben Schwierigkeiten bereiten werde, ohne konkret zu beschreiben, worin diese Probleme bestünden, zu einseitig ausfalle. Aus Perspektive des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz wäre es angemessen, darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des Green Deals, der von der EU-Kommissionspräsidentin vorgelegt und vorangetrieben worden sei, wichtig sei und unterstützt werden müsse. Bezüglich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes könne auf sich möglicherweise ergebene Probleme hingewiesen werden.

**Abg. Dr. Wagler** bat um eine Einschätzung, welche Einschränkungen für die Gewinnung und Aufbereitung von Industriemineralien zu erwarten seien.

**Staatssekretär Dr. Vogel** antwortete, die Richtlinie diene nicht der Einschränkung von Tätigkeiten, sondern der Begrenzung von Emissionen. Soweit die Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten auf entsprechende emissionsarme Abbaumethoden achteten, sei der Abbau als solcher nicht gefährdet. Es gebe in dem Sinne keine dahin gehenden konkreten Einschränkungen, dass bestimmte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden könnten.

**Abg. Bergner** interessierte, was im Bereich des Gipsabbaus unter „emissionsarm“ verstanden werde, woraufhin **Staatssekretär Dr. Vogel** sagte, dass dies insbesondere auf Lärm- oder Staubemissionen wie zum Beispiel durch den Verkehr im Zusammenhang mit dem Gipsabbau abziele. Dem könne durch eine entsprechende Betriebsführung bis zu einem gewissen Grad entgegengewirkt werden. Beispielsweise könnten Sprengungen so abgeschirmt werden, dass keine Lärmemissionen entstünden, oder diese so geplant werden, dass keine größeren

Erschütterungen entstünden. Staubbelastungen könnten durch entsprechende technische Maßnahmen verhindert werden. Hinsichtlich des Verkehrs sei der Schienenverkehr zu bevorzugen bzw. eine Transportführung, die Wohnbebauung meide. Ein Teil dieser Maßnahmen werde bereits umgesetzt, und könne auf Basis dieser Richtlinie optimiert werden.

**Abg. Dr. Bergner** erkundigte sich, welche Ansätze es gebe, die Landwirte, die von den Maßnahmen der Novellierung der Richtlinien betroffen seien, zu unterstützen. Es handele sich um eine Vervierfachung der Probleme der Landwirte, was nicht hingenommen werden dürfe.

**Staatssekretär Dr. Vogel** wies darauf hin, dass dies in der Zuständigkeit des Ressorts des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft liege, dem er nicht vorgreifen wolle.

**Vors. Abg. Hoffmann** wies darauf hin, dass der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten in seiner 28. Sitzung am 25.05.2022 über Vorlage 7/3741 beraten habe.

**Abg. Bergner** berichtete dazu, dass das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die in Rede stehende Richtlinie deutlich kritischer gesehen habe. Er erkundigte sich nach der Abstimmung zwischen den beiden Ministerien.

**Staatssekretär Dr. Vogel** antwortete, dass regelmäßige Ressortabstimmungen und ein enger Austausch zu den verschiedenen Themen stattfänden.

**Die Beschlussempfehlung der Fraktion der AfD in Vorlage 7/3819 wurde mehrheitlich abgelehnt.**

**Vorlage 7/3741 – Neufassung – wurde in öffentlicher Sitzung die Zuständigkeit des TMUEN betreffend beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden mehrheitlich Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß Vorlage 7/3832 geäußert.**

**Der Tagesordnungspunkt wurde im mitberatenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz abgeschlossen.**